Stadt Dessau-Roßlau

O r d n u n g

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau

(Parkgebührenordnung)

Alt	**Änderungen**	**neu**
Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)	**Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)**	**Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)**
Auf der Grundlage des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) sowie § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3313), i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom	Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert	Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert

04.08.1992 (GVBl. LSA, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 02.11.2016 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:	durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023 sowie § 2 Abs. 1 (i. V. m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k. a. Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am _____ die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Dessau-Roßlau, mit Anlagen beschlossen:	durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023 sowie § 2 Abs. 1 (i. V. m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k. a. Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am _____ die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Dessau-Roßlau, mit Anlagen beschlossen:

§ 1	§ 1	§ 1
(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von - 15 Minuten im Tarifgebiet I und - 30 Minuten im Tarifgebiet II nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.	(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von - 15 Minuten im Tarifgebiet I (TG I = Parkbucht steuerfrei) - 15 Minuten im Tarifgebiet II (TG II = Parkplatz steuerpflichtig) - 30 Minuten im Tarifgebiet III (TG III = Klinikum, Parkplatz steuerpflichtig) nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.	(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von - 15 Minuten im Tarifgebiet I (TG I = Parkbucht steuerfrei) - 15 Minuten im Tarifgebiet II (TG II = Parkplatz steuerpflichtig) - 30 Minuten im Tarifgebiet III (TG III = Klinikum, Parkplatz steuerpflichtig) nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
(2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.	(2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.	(2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2	§ 2	§ 2
(1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und - lenkung, auf Individualverkehr spürbar einzuwirken, gestaffelt. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.	(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit, die Parkgebühr sowie das jeweilige Tarifgebiet sind auf dem Parkscheinautomaten ausgewiesen.	(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit, die Parkgebühr sowie das jeweilige Tarifgebiet sind auf dem Parkscheinautomaten ausgewiesen.
	Unterteilung der Tarifgebiete:	Unterteilung der Tarifgebiete:
	Tarifgebiet I Stadtgebiet Dessau-Roßlau Parkbuchten steuerfrei	Tarifgebiet I Stadtgebiet Dessau-Roßlau Parkbuchten steuerfrei
	Tarifgebiet II Stadtgebiet Dessau-Roßlau Parkplätze steuerpflichtig	Tarifgebiet II Stadtgebiet Dessau-Roßlau Parkplätze steuerpflichtig
	Tarifgebiet III Stadtgebiet Dessau-Roßlau Klinikum steuerpflichtig	Tarifgebiet III Stadtgebiet Dessau-Roßlau Klinikum steuerpflichtig
(2) Für das Tarifgebiet I, das • im Osten durch die Ludwigshafener Straße (einschl. Parkplätze an der Mühleninsel), Friederikenplatz, Schlachthofstraße, • im Norden durch die Karlstraße, Kurt-Weill-Straße, Wolfgangstraße, • im Westen durch die Basedowstraße, Elisabethstraße, Amalienstraße, • im Süden durch die Friedhofstraße, Gliwicer Straße begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 bis zu einer Parkdauer von bis zu 5 Stunden für jede angefangene halbe Stunde 0,50 Euro. Die Flächen der genannten Straßen mit ihren	(2) **Tarifgebiet I – Parkbuchten (steuerfrei)** Für das Tarifgebiet I gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 folgende gebührenpflichtige Parkzeiten und Parkgebühren: Parkzeiten	(2) **Tarifgebiet I – Parkbuchten (steuerfrei)** Für das Tarifgebiet I gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 folgende gebührenpflichtige Parkzeiten und Parkgebühren: Parkzeiten

Parkierungsanlagen sind eingeschlossen. (3) Für das Tarifgebiet II, das • im Osten durch die Gablenzstraße, • im Norden durch den Neuenhofenweg, • im Westen durch den Auenweg, • im Süden durch die Randstraße (Alten) begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Absatz 1 • für die erste angefangene Stunde bis zu 3 Stunden je Stunde 0,50 Euro • für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro • maximal pro 24 Stunden 6,00 Euro. (4) Die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 beträgt bis zu einer Höchstparkdauer von 5 (fünf) Stunden außerhalb des in Absatz 2 und 3 begrenzten Gebietes 0,30 Euro für jede angefangene halbe Stunde. (5) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb der Tarifgebiete auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis	• Montag bis Samstag: 09:00 – 19:00 Uhr • Sonntag und Feiertage: gebührenfrei Gebühren • Die ersten 15 Minuten gebührenfrei • Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten: 0,50 € • Tagesticket bis Ende gebührenpflichtige Zeit: 12,00 € (3) **Tarifgebiet II – Parkplätze (steuerpflichtig)** Für das Tarifgebiet II gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 während der gebührenpflichtigen Parkzeit folgende Parkgebühren einschließlich der gesetzlich enthaltenen Umsatzsteuer: Parkzeiten • Montag bis Samstag: 09:00 – 19:00 Uhr • Sonntag und Feiertage: gebührenfrei	• Montag bis Samstag: 09:00 – 19:00 Uhr • Sonntag und Feiertage: gebührenfrei Gebühren • Die ersten 15 Minuten gebührenfrei • Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten: 0,50 € • Tagesticket bis Ende gebührenpflichtige Zeit: 12,00 € (3) **Tarifgebiet II – Parkplätze (steuerpflichtig)** Für das Tarifgebiet II gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 während der gebührenpflichtigen Parkzeit folgende Parkgebühren einschließlich der gesetzlich enthaltenen Umsatzsteuer: Parkzeiten • Montag bis Samstag: 09:00 – 19:00 Uhr • Sonntag und Feiertage: gebührenfrei

zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiterverwendet werden. (6) Parkplätze innerhalb der Grenzen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb der Grenzen können die Parkplätze bewirtschaftet werden.	Gebühren • Die ersten 15 Minuten gebührenfrei • Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten: 0,50 € • Tagesticket bis Ende gebührenpflichtige Zeit: 12,00 € (4) **Tarifgebiet III – Klinikum (steuerpflichtig)** Für das Tarifgebiet III gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 während der gebührenpflichtigen Parkzeit folgende Parkgebühren einschließlich der gesetzlich enthaltenen Umsatzsteuer: Parkzeiten • Täglich: 00:00 – 24:00 Uhr Gebühren • Die ersten 30 Minuten gebührenfrei • Für die ersten 3 Stunden: 1,00 € je Stunde • Für jede weitere angefangene halbe Stunde: 1,00 €	Gebühren • Die ersten 15 Minuten gebührenfrei • Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten: 0,50 € • Tagesticket bis Ende gebührenpflichtige Zeit: 12,00 € (4) **Tarifgebiet III – Klinikum (steuerpflichtig)** Für das Tarifgebiet III gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 während der gebührenpflichtigen Parkzeit folgende Parkgebühren einschließlich der gesetzlich enthaltenen Umsatzsteuer: Parkzeiten • Täglich: 00:00 – 24:00 Uhr Gebühren • Die ersten 30 Minuten gebührenfrei • Für die ersten 3 Stunden: 1,00 € je Stunde • Für jede weitere angefangene halbe Stunde: 1,00 €

	• Tagesticket: 6,00 € (5) Parkflächen im gesamten Stadtgebiet können gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Gebührenordnung grundsätzlich bewirtschaftet werden. (6) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb des gleichen Tarifgebietes auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiterverwendet werden	• Tagesticket: 6,00 € (5) Parkflächen im gesamten Stadtgebiet können gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Gebührenordnung grundsätzlich bewirtschaftet werden. (6) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb des gleichen Tarifgebietes auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiterverwendet werden.

§ 3 Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro.	**§ 3** Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Die Umsatzsteuer ist bereits enthalten. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro.	**§ 3** Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Die Umsatzsteuer ist bereits enthalten. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro.

§ 4 Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken vorgesehen. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung. **§ 5** Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 13. März 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 04 vom 25. März 2006) außer Kraft.	**§ 4** Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung. Das Handyparken wird (entgegen § 2 Abs. 2, 3 und 4) minutengenau abgerechnet. **§ 5** Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 27. November 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 12 vom 26. November 2016) außer Kraft.	**§ 4** Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung. Das Handyparken wird (entgegen § 2 Abs. 2, 3 und 4) minutengenau abgerechnet. **§ 5** Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 27. November 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 12 vom 26. November 2016) außer Kraft.